

Was ist zu tun bei Einführung neuer dienstlich notwendiger Software?

(Joachimski)

Werden mit der neuen Software (auch) personenbezogene Daten verarbeitet?

- ja nein, z.B. nur Grafik, Video, Eingabeerleichterungen
Ende der Prüfung: Einführung ist jedenfalls datenschutzrechtlich zulässig

↓

Gibt es einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten?

- ja nein: Es ist dringend zu prüfen, ob einer bestellt werden muss
Nur wenn dies nicht der Fall ist

↓

War er bisher schon eingebunden?

- ja nein: Anhörung des betrieblichen DSB ist nachzuholen.

↓

Liegt eine Anhörungspflicht nach der MAVO (§ 29 Abs. 1 Nr. 15) oder eine Zustimmungspflicht (§ 36 Abs. 1 Nr. 9) vor?

- nein ja: Anhörung der MAV

↓

Umfangreiche Verarbeitung personenbezogener Daten § 35 Abs.4 KDG?

- nein ja: Folgenabschätzung nach § 35 Abs. 1 KDG erforderlich

↓

Zuständigkeit: § 35 Abs.2 KDG

Ist die Verarbeitung zur Persönlichkeitsbewertung bestimmt?

- nein ja: Folgenabschätzung nach § 35 Abs. 4a KDG erforderlich

↓

Zuständigkeit: § 35 Abs.1, 2 KDG

Systematische Videoüberwachung öffentlicher Räume?

- nein ja: Folgenabschätzung nach § 35 Abs. 4a KDG erforderlich

↓

Zuständigkeit: § 35 Abs.1, 2 KDG

Wird gegen die Gebote der Datensparsamkeit bzw. Datenvermeidung verstoßen?

- nein Auf Einführung muss verzichtet werden, sofern nicht die Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten erfolgt.
Einführung zulässig

↓

Zuständigkeit: § 35 Abs.1, 2 KDG

Ist die Dienststelle selbst in der Lage, die Folgenabschätzung durchzuführen?

- ja nein: Datenschutzaufsicht nimmt Stellung, § 35 Abs. 3 KDG

Nun weiter mit der [„Blacklist“ des Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten](#).